

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl. 1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch (nachstehend: Kirchengemeinde) am 17. September 2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofs Zweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst:

a) den Alten Teil: das Flurstück 15 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin des Flurstücks ist die Kirchengemeinde. Der Alte Teil liegt an der Schachtstraße und umfasst die Fläche bis zum Weg, der quer vor der Friedhofskapelle verläuft.

Eine beschränkte Schließung des Alten Teils zum 31.12.1999 wurde seitens des Landkreises Schaumburg mit Bescheid vom 17.07.2017 zum 20.07.2017 wieder aufgehoben. Eine erneute Nutzung des Alten Teils wird mit dieser Friedhofsordnung unter Beachtung von Vorgaben möglich.

b) den Neuen Teil: Der Neue Teil ist über den Kirchweg zugänglich und umfasst die Fläche rechts neben und hinter der Friedhofskapelle. Dazu gehören die Flurstücke 11/2, 11/3, 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde. Das Flurstück 11/4 Flur 2 Gemarkung Seggebruch mit 2131 qm steht im Eigentum der Samtgemeinde Nienstädt.

c) den Bergfriedhof mit einer Teilfläche des Flurstücks 16/104 Flur 2 Gemarkung Seggebruch/ Helpsen. Eigentümerin ist die Samtgemeinde Nienstädt. Der Bergfriedhof ist über die Feldstraße zugänglich und liegt links neben der Kapelle, wobei das Bodenniveau erhöht wurde.

d) sowie den Wirtschaftsbereich Flurstück 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden neue Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht

belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher vom Bestatter bzw. von Angehörigen bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen auch in Ansprachen freier Redner, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Schiebkarren, Rollatoren und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, sowie Plastikabfälle und Restmüll auf dem Friedhof zu belassen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern oder zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten, die im Pfarrbüro einzusehen sind.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat, und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vom Bestatter bzw. von Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Doppelgrabstätte (ehemals Wahlgrabstätte), an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht vom Antragsteller gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt 30 Jahre auf allen Teilen des Friedhofs und unabhängig von der Grabart, in der sie beigesetzt wurden. Grabstätten, an denen Nutzungsrechte für 40 Jahre verliehen wurden, können kostenfrei nach 30 Jahren zurückgegeben werden. Die noch bestehende Ruhezeit von 40 Jahren bleibt davon unberührt.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre auf allen Teilen des Friedhofs und unabhängig von der Grabart, in der sie beigesetzt wurden.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch (auf dem Alten Teil und Neuen Teil bis 60 cm hoch-Truhensarg) und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Säрге, Sargausstattungen und Pietätswäsche sollen so gewählt werden, dass die Leichenverwesung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Urnen müssen aus schnell verrottbaren Materialien bestehen.

§ 11

Grabaushub

Der Grabaushub für Urnen und Sargbestattungen wird durch die Kirchengemeinde beauftragt.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- Einzelpflanzgrabstellen,
- Kindereinzelpflanzgrabstellen,
- Doppelpflanzgrabstätten,
- Raseneinzelpflanzgrabstellen,
- Rasenbeeteinzelpflanzgrabstellen
- Rasendoppelpflanzgrabstätten,
- Rasenbeetdoppelpflanzgrabstätten
- Urneneinzelpflanzgrabstellen,
- Urnendoppelpflanzgrabstätten,
- Urnenraseneinzelpflanzgrabstellen,
- Urnenrasendoppelpflanzgrabstätten.
- Urnenbaumgrabstellen
- Urnenbaumdoppelpflanzgrabstätten
- Urnenbandgrabstellen
- Urnenpartnergrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Doppelpflanz-, Rasendoppel- oder Rasenbeetdoppelgrabstätte darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die beizusetzende Person zum Kreis der Personen nach § 15 gehört.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге von Kindern bis zum 5. Lebensjahr:

Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m

b) für Säрге ab dem 6. Lebensjahr mit Ausnahme von c)

Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m

c) für Säрге ab dem 6. Lebensjahr in Pflanzgrabstätten auf dem Alten Teil und Neuen Teil

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m bzw. 2,00 m

d) für Urnenpflanz- und Urnenraseneinzelgrabstellen

Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

e) für Urnendoppelpflanz- und Urnenrasendoppelgrabstätten

Länge: 1,00 m, Breite: 1,20 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend, der im Pfarrbüro einzusehen ist.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,70 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Auf dem Grabfeld für ungeborenes Leben wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 14

Einzelpflanzgrabstellen, Kindereinzelgrabstellen, Raseneinzelgrabstellen Rasenbeeteinzelgrabstellen

(1) Einzelgrabstellen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die Grabstätte um bis zu 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Für Kindereinzelgrabstellen gelten die Abs. 1 u. 2 entsprechend. Die Nutzungszeit ist auf 30 Jahre ausgelegt. Kann jedoch auf Antrag mehrfach um jeweils 10 Jahre kostenlos verlängert werden. Voraussetzung ist, dass die Grabpflege gewährleistet ist.

(4) Bei Raseneinzelgrabstellen übernimmt die Friedhofsverwaltung die Rasenpflege. Bei Rasenbeeteinzelgrabstellen übernimmt die Friedhofsverwaltung darüber hinaus die Anlage und die Pflege des Beetes.

(5) Auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil können in bestehende Grabanlagen Pflanzgräber aufgenommen werden. Die Grabmalgestaltung auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil weicht bei Einzelpflanzgrabstellen von der bisherigen Vorgabe ab und folgt den Richtlinien zur Gestaltung von Pflanzgräbern (Richtlinien der Grabgestaltung 2 d).

§ 15

Doppelgrabstätten

(1) In Doppelgrabstätten (Sarg und Urne) dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind aufgenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(3) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 1 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 2.

§ 16

Doppelpflanzgrabstätten, Rasendoppelgrabstätten Rasenbeetdoppelgrabstätten

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Doppelgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Doppelgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Die Maße für Doppelpflanzgrabstätten betragen auf dem Bergfriedhof 2,50 m x 2,50 m, auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil 2,00 m x 2,00m. Die Maße für Rasendoppel- und Rasenbeetdoppelgrabstätten betragen auf allen Teilen 2,50m x 2,50m.

(4) Bei Rasendoppelgrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung die Rasenpflege. Bei Rasenbeetdoppelgrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung darüber hinaus die Anlage und die Pflege des Beetes.

(5) Auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil können in bestehende Grabanlagen Pflanzgräber aufgenommen werden. Die Grabmalgestaltung auf dem Alten Teil und Neuen Teil weicht bei Doppelpflanzgrabstätten von der bisherigen Vorgabe ab und folgt den Richtlinien zur Gestaltung von Pflanzgräbern (Richtlinien zur Grabgestaltung 2 f).

§ 17

Urnenpflanzgrabstätten, Urnenrasendoppelgrabstätten, Urnenpflegegrabstätten

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Urnenpflanzgrabstätten 25 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Urnenpflanzgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Doppelgrabstätten (Sarg) auch für Urnenpflanzgrabstätten.

§ 18 **Urneneinzelpflanz- und Urnenraseneinzelgrabstellen**

(1) Urneneinzelpflanz- und Urnenraseneinzelgrabstellen sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urneneinzelpflanzgrabstelle oder einer Urnenraseneinzelgrabstelle kann nur eine Asche besetzt werden. Grabstellen werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstellen auch für Urneneinzelpflanz- und Urneneinzelrasengrabstellen.

§19 **Urnepflegegräber: Urnenbaumgrabstellen, Urnenbaumdoppelgrabstätten, Urnenbandgrabstellen, Urnenpartnerdoppelgrabstätten**

(1) Urnepflegegrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Die einheitlich gestaltete Grabplakette (Name, Geburtstag, Sterbetag) wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und befestigt.

(2) Die Kosten für Plaketten werden durch die Nutzer im Rahmen der Friedhofsgebühren bezahlt.

(3) Persönlicher Grabschmuck ist auf Urnepflegegrabstätten nur unmittelbar nach einer Beisetzung erlaubt. Bei Urnenpartnergrabstätten ist persönlicher Grabschmuck nur auf dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnengrabstellen auch für Urnepflegegräber.

§ 20 **Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten**

(1) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Nutzungsberechtigte frühestens nach 15 Jahren das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Grabstelle zurückgeben; die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen.

(2) Die vorzeitige Rückgabe der Grabstelle einer Grabstätte ist nur möglich, wenn die Grabstellen der verbleibenden Grabstätte miteinander verbunden bleiben und zusammen die Form eines Vierecks bilden. Ausnahmen können durch Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen werden. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn sie im Interesse der Friedhofsverwaltung liegen.

(3) Die Grabstätte, bzw. Grabstelle ist nach Rückgabe des Nutzungsrechtes vollständig zu räumen. Dies gilt insbesondere für Fundamente und Wurzelwerk.

(4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes ist ein Anspruch auf Rückerstattung von Friedhofsgebühren jeglicher Art ausgeschlossen.

(5) Für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder einer Grabstelle wird eine Gebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 21 Grabregister

Im Pfarrbüro werden Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten und Grabstellen, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten geführt.

V. Gestaltung der Grabstellen und Grabstätten und der Grabmale

§ 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstellen und Grabstätten (nachstehend: Grabstätte)

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss 8 Monate nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Die Grabeinfassungen sollen geschliffen und nicht poliert ausgeführt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden. Ist die Ruhezeit der Grabstätte abgelaufen, wird auch das Grabmal entfernt.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

(6) Die Pflege von allen Rasengräbern (mit Ausnahme der Pflanzungen der Nutzungsberechtigten im Rahmen der Gestaltungsrichtlinien) und Urnenpflegegräbern erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 23 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Wird ein Grabmal nicht vom Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach der tatsächlichen Belegung der Grabstelle beschafft, wird ein einfaches Grabmal von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft.

(2) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass das Material nicht in Betrieben mit Kinderarbeit produziert wurde.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Abs. 5.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten, der Grabmale und sonstigen Anlagen ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen der Grabstätten, der Grabmale und sonstigen Anlagen zuständig. Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte zu entfernen. Soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 27 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 28 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Säрге sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 29 Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, endeten am 31. Dezember 1999. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte verfügen.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.
Seggebruch, 17. September 2020

Der Kirchenvorstand